

Satzung
über die Eignungsfeststellung für das Fach Kunst
im Rahmen der Studiengänge für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und
für den Magisterstudiengang sowie den Bachelorstudiengang (nur Hauptfach)
Bildende Kunst und ästhetische Erziehung (Kunsterziehung)
am Institut für Kunsterziehung
der Universität Regensburg

Vom 4. Juni 2008

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 19 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

§ 2 Studiengänge

§ 3 Inhalt und Dauer der Prüfung

§ 4 Verfahren der Eignungsfeststellung

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungskommission

§ 7 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 8 Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 Besondere Belange behinderter Bewerber

§ 10 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob ausgeprägte bildnerische Fähigkeiten und fachliche Eignung vorliegen, die einen erfolgreichen Studienabschluss in den Fächern gemäß § 2 Abs. 1 erwarten lassen.

§ 2

Studiengänge

Für folgende Studiengänge wird ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt:

1. Lehramt Kunsterziehung an Grund-, Haupt- und Realschulen, wenn das Fach als Unterrichtsfach (Schwerpunktfach) gemäß § 50 LPO I gewählt wurde oder
2. Magisterstudiengang (Hauptfach) Bildende Kunst - Ästhetische Erziehung (Kunsterziehung)
3. Bachelorstudiengang (nur Hauptfach) Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung (Kunsterziehung)

§ 3

Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung zur Eignungsfeststellungsprüfung gliedert sich in
 1. Vorauswahl
 2. Bildnerisch-praktische Prüfung
 3. Mündliche Prüfung
- (2) In der Vorauswahl werden anhand der eingereichten Mappe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) die bildnerischen Fähigkeiten und die fachliche Eignung des Bewerbers beurteilt.
- (3) Die bildnerisch-praktische Prüfung dauert mindestens 4 Stunden und besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Arbeit, deren Thema von der Prüfungskommission gestellt wird.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten und wird als Einzelprüfung durchgeführt. ²In der Prüfung sollen Fähigkeiten zu reflektierten Aussagen über ästhetische Bildlösungen, Kenntnisse über Ziele des Faches und kunstgeschichtliche Kenntnisse festgestellt werden.
- (5) Bewerber für den Magisterstudiengang erhalten bei bestandener Vorauswahl zusätzlich eine fachspezifische bildnerische Aufgabe, zu deren Erarbeitung und Ergebnis sie in der mündlichen Prüfung Stellung nehmen.

§ 4

Verfahren der Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch das Institut für Kunsterziehung durchgeführt.
- (2) ¹Für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig vorzulegen:

1. Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife;
 2. mindestens 25 eigene bildnerische Arbeiten (Mappe). ²Zeichnungen und Malereien sind als Originale vorzulegen, von dreidimensionalen Werken sind Fotografien mit Größenangaben in nicht-digitaler Form beizufügen. ³Die Präsentationsform ist dem Bewerber freigestellt. ⁴Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. ⁵Abgabeort ist das Sekretariat des Instituts für Kunsterziehung.
- (3) Die Abgabetermine für die Mappe zur Vorauswahl sind spätestens
30. Juni für den Studienbeginn im Wintersemester,
31. Januar für den Studienbeginn im Sommersemester.
- (4) Der Termin für die praktische und für die mündliche Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern, die die Vorauswahl bestanden haben, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Abgelehnte Mappen sind nach Benachrichtigung innerhalb eines Monats abzuholen. ²Nicht abgeholte Mappen werden vernichtet.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Die Vorauswahl ist bestanden, wenn die vom Bewerber vorgelegten bildnerischen Arbeiten anhand von Werkreihen eine eigenständige und intensive Auseinandersetzung mit selbst gewählten Motiven und Darstellungsmitteln belegen sowie Kompetenzen im grafischen, farbigen und plastischen Gestalten aufweisen.
- (2) Der bildnerisch-praktische und der mündliche Teil der Eignungsfeststellungsprüfung sind bestanden, wenn der Bewerber anhand der von ihm gefertigten Arbeit überdurchschnittliche Fähigkeiten in bildnerischen Gestaltungsprozessen belegt, überdurchschnittliche kunstgeschichtliche Kenntnisse sowie Sensibilität gegenüber ästhetischen Bildlösungen vorweist und zu reflektierten Aussagen über die eigenen Arbeit und über Zielsetzungen des Faches fähig ist.
- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Vorauswahl, der bildnerisch-praktische Teil und der mündliche Teil bestanden sind.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) ¹Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission aus mindestens drei hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Kunsterziehung. ²Diese Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 7

Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Benachrichtigung über eine bestandene Vorauswahl und somit eine Zulassung zur praktischen und mündlichen Aufnahmeprüfung erfolgt schriftlich. ²Sie enthält den Termin, an welchem die beiden weiteren Teile der Eignungsfeststellung stattfinden.
- (3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 8

Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann die Prüfung einmal wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (2) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, kann sich der Prüfungsteilnehmer zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden; die erneute Anmeldung gilt in diesem Fall nicht als Wiederholung.
- (3) Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als "nicht bestanden".
- (4) Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht bestanden".

§ 9

Besondere Belange behinderter Bewerber

¹Auf die besondere Lage behinderter Bewerber ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Inbesondere ist behinderten Bewerbern, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für praktische Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit. ⁴Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30.1.2008 der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 4.6.2008

Regensburg, den 4.6.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor

Die Satzung wurde am 4.6.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4.6.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4.6.2008.